

82. Ergeben die Folgeerscheinungen des Krieges einen wichtigen Grund zu fristloser Kündigung des Dienstverhältnisses?

BGB. § 626.

III. Zivilsenat. Urt. v. 30. November 1915 i. S. B. (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. III. 193/15.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Zwischen den Streitteilen bestand ein Vertrag, wonach der Kläger für die Zeit bis 1. Oktober 1916 als Herausgeber und Hauptschriftleiter der im Verlage der Beklagten erscheinenden, vom Kläger an den Rechtsvorgänger der Beklagten veräußerten Zeitschrift „Süd- und Mittel-Amerika“ tätig sein sollte, und zwar seit dem 1. Januar 1914 gegen ein Jahresgehalt von 6000 M. Durch Schreiben vom 25. August 1914 kündigte ihm die Beklagte das Vertragsverhältnis wegen wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, weil durch den Ausbruch des Krieges das Erscheinen der Zeitschrift mangels jeglichen Absatzgebiets unmöglich geworden und ein Weitererscheinen der Zeitschrift nach Beendigung des Krieges ausgeschlossen sei. Der Kläger verlangte Gehalt für vier Monate, die Beklagte erhob Widerklage auf Feststellung, daß dem Kläger aus dem Vertragsverhältnis Ansprüche gegen sie nicht zuständen. Das Landgericht verurteilte nach dem Klagantrage und wies die Widerklage ab, das Kammergericht wies die Berufung zurück. Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

... „Das durch den Vertrag der Streitteile geschaffene Rechtsverhältnis ist, soweit es die Tätigkeit des Klägers als Herausgebers und Hauptschriftleiters der Zeitschrift „Süd- und Mittel-Amerika“

zum Gegenstande hat, ein Dienstverhältnis. Das Kammergericht weist darauf hin, daß der Kläger kein bloßer Angestellter sei, daß seine mehrjährige Anstellung vielmehr unstreitig einen Teil seines Entgelts für die Übertragung der Zeitschrift oder seiner Anteile daran habe darstellen sollen. Schon aus diesem Grunde, meint das Kammergericht, könne die Beklagte nicht für berechtigt erachtet werden, das Anstellungsverhältnis einfach aufzuheben und so dem Kläger das Entgelt zum Teil zu entziehen. Wenn im Anschluß an diese Ausführung der Kläger den Streit der Parteien nach den Grundsätzen über das Veräußerungsgeschäft beurteilt wissen will, so ist dem nicht beizupflichten. Wohl aber ist an den kammergerichtlichen Ausführungen so viel richtig, daß es nicht gleichgültig für die Beurteilung des Dienstverhältnisses erscheint, auf welchem Vertragsboden es gewachsen ist, und daß sich aus der Tatsache seines Zusammenhanges mit dem Veräußerungsgeschäfte Besonderheiten ergeben können, die auf die Entscheidung der Frage Einfluß gewinnen, aus welchen Gründen eine Auflösung des Dienstverhältnisses verlangt werden kann. Doch bedarf es im vorliegenden Falle eines näheren Eingehens auf diesen Einfluß nicht. Mag man jenen Zusammenhang berücksichtigen oder nicht, ein Recht zu fristloser Kündigung des Dienstverhältnisses ist der Beklagten nicht zuzugestehen.

An sich ändert der Krieg an bestehenden Dienstverhältnissen nichts. Daß seine Folgeerscheinungen Dienstberechtigte wie Dienstverpflichtete wirtschaftlich in eine schwierige Lage bringen und die Notwendigkeit der Vertragserfüllung für den einen wie für den anderen Teil als eine Härte erscheinen lassen können, ist gewiß. Der erkennende Senat hat schon in dem Urteile Rep. III. 578/14 vom 4. Mai 1915 (RGZ. Bd. 80 S. 397) betont, daß durch die Vorschriften des geltenden Rechtes dem Richter nicht die Machtbefugnis erteilt ist, zur Milderung der Härten des Krieges einen Ausgleich zwischen den Vertragsteilen zu schaffen. Ein solcher Ausgleich wäre auch im gegenwärtigen Falle zu wünschen gewesen, nach Lage des geltenden Rechtes kann es aber nur darauf ankommen, ob anzuerkennen ist, daß die Kriegsfolgen einen wichtigen Grund für die Beklagte abgeben, das Dienstverhältnis fristlos zu kündigen. Daß ein Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände im Bürgerlichen Gesetzbuch im allgemeinen nicht gegeben ist, hat bereits das erwähnte

Urteil Rep. III. 578/14 unter Anführung der weiteren reichsgerichtlichen Rechtsprechung dargelegt. Die Kriegsfolgeerscheinungen können die Unmöglichkeit der Vertragsleistung herbeiführen. Von Unmöglichkeit der Leistung kann aber hier auf der Seite der Beklagten, für die es sich dem Kläger gegenüber allein um die Geldleistung handelt, nicht die Rede sein (vgl. § 279 BGB.). Eine Unmöglichkeit der Leistung des Klägers kommt nicht in Frage.

Ob das Berufungsgericht den Folgeerscheinungen des Krieges mit Recht die Eigenschaft eines wichtigen Grundes zur Lösung des Dienstverhältnisses der Streitparteien abgesprochen hat, das unterliegt der Prüfung des Revisionsgerichts. Denn es handelt sich um die grundsätzliche Verwertbarkeit der durch den Krieg geschaffenen Sachlage als eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 BGB. und erst in zweiter Reihe steht die Prüfung der besonderen Verhältnisse des gegebenen Einzelfalles. Grundsätzlich ist nun davon auszugehen, daß ein wichtiger Grund nach § 626 BGB. nicht schon dann vorliegt, wenn die unter der Einwirkung des Krieges entstandene wirtschaftliche Lage den Betrieb, für den vertragsmäßig der Dienstverpflichtete tätig zu sein hat, nicht mehr lohnend erscheinen läßt, ja selbst dann nicht, wenn aus diesem Grunde der Dienstberechtigte sich zur Einstellung des Betriebes entschließt. Insofern hat allein der Dienstberechtigte die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes zu tragen. Wenn der Senat für den Agenturvertrag die Aufgabe des Geschäftes wegen der Unmöglichkeit lohnenden Weiterbetriebes als wichtigen Grund anerkannt hat (Jur. Wochenschr. 1912 S. 250 Nr. 20), so hängt das mit der Eigenart dieses Rechtsverhältnisses zusammen. Unter den vorliegenden Umständen ist für den Dienstvertrag ein wichtiger Grund erst dann als vorhanden anzuerkennen, wenn die Weiterführung des Betriebes mit Rücksicht auf die Folgezustände des Krieges unmöglich erscheint. Diese Unmöglichkeit braucht nicht darin zu bestehen, daß Vernichtung, Plünderung oder andere Kriegsereignisse die Hilfsmittel des Betriebes zerstört haben, sie ist schon dann gegeben, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen vernünftigerweise und nach Treu und Glauben dem Dienstberechtigten die Weiterführung unter keinen Umständen zugemutet werden kann. Eine Unmöglichkeit in diesem Sinne aber ergeben die tatsächlichen Anführungen der Beklagten nach der kammergerichtlichen Würdigung, die insofern

von Rechtsirrtum frei ist, für den Betrieb der Herausgabe der Zeitschrift nicht. Zwar kommt es lediglich auf die Verhältnisse dieser Zeitschrift an, für die allein das Dienstverhältnis der Streittheile begründet worden war, und die sonstigen Unternehmungen der Beklagten müssen außer Betracht bleiben. Aber mit Recht weist das Landgericht darauf hin, daß die Postverbindung mit den überseeischen Ländern keineswegs völlig gehindert war, und daß, wenn auch einige oder manche Bezahler und viele Auftragsgeber für Anzeigen abgesprungen sein mochten, doch keine zwingende Notwendigkeit für die Beklagte bestand, die Zeitschrift eingehen zu lassen. Das gilt für den Zustand zur Zeit der Kündigungserklärung, muß aber ebenso gelten für die Entwicklung, die nach den im zweiten Rechtszuge aufgestellten und mit Beweis vertretenen Behauptungen die Verhältnisse während des Krieges genommen haben. Diese Behauptungen sind nicht schon deshalb unerheblich, weil sie der Kündigung zeitlich folgende Ereignisse zum Gegenstande haben; vielmehr sind auch solche Umstände von Bedeutung für die Frage des objektiven Vorhandenseins eines wichtigen Grundes. Allein die aufgestellten Behauptungen reichen nicht aus, die Unmöglichkeit des Weiterbetriebes in dem dargelegten Sinne zu begründen.“